

EIGNERSTRATEGIE

AGENTUR FÜR INTERNATIONALE BILDUNGSANGELEGENHEITEN (AIBA)

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA)

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen.....	4
2.	Zweck der Eigenerstrategie.....	5
3.	Ziele der Regierung	6
3.1	Bildungspolitische Ziele.....	6
3.2	Unternehmerische Ziele.....	7
3.3	Ethische, soziale und ökologische Ziele	7
4.	Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele	8
4.1	Vorgaben zur Tätigkeit.....	8
4.2	Vorgaben zu den Finanzen.....	9
4.3	Vorgaben zum Risikomanagement	10
4.4	Vorgaben zur Organisation	10
4.5	Vorgaben zur Kommunikation	10
4.6	Übrige Vorgaben der Regierung	11
5.	Schlussbestimmungen.....	11
5.1	Abweichungen und Ausnahmen	11
5.2	Änderungen und Ergänzungen	11
5.3	Inkrafttreten.....	12

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und Art. 14 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten vom 26. April 2007 festgelegt.

Die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA) ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Organe der AIBA sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Die organisatorische Zuständigkeit und Kompetenzen der Organisation sind im Gesetz vom 26. April 2007 über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG), in den Statuten und im Organisationsreglement der AIBA geregelt.

Der Zweck der AIBA ist:

- a) die Betreuung des Europäischen Programmes «Erasmus» und des Europäischen Solidaritätskorps als Nationalagentur für Liechtenstein;
- b) die Betreuung von internationalen Bildungsprogrammen wie insbesondere WorldSkills, EuroSkills, EEA Grants, NQFL, eTwinning;
- c) die mittel- und langfristige Planung der internationalen Aktivitäten im Bereich der Bildung;
- d) die Durchführung und Betreuung von nationalen, regionalen und internationalen Programmen zur Förderung der Mobilität und nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bildungsbereich;
- e) die Information und Beratung von Einzelpersonen und Institutionen über internationale Kooperationen;
- f) die Förderung von fachlichem Wissen, Erwerb von sozialen Schlüsselqualifikationen, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen durch die Nutzung von internationalen Netzwerken sowie die Förderung der Inklusion;
- g) die Schaffung von Transparenz im Bereich der Anerkennung von Qualifikationen.

Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie von der AIBA und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung ihre Rechten und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen von Art. 14 des Gesetzes über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG) wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;
- die Wahrnehmung weiterer ihre zugewiesenen Aufgaben;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Verwaltungsrat insbesondere Vision und Leitbild des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens, als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. Ziele der Regierung

3.1 Bildungspolitische Ziele

Die AIBA leistet einen erheblichen Beitrag zum lebensbegleitenden Lernen. Sie trägt mit bedarfsgerechtem Wissenstransfer zur Stärkung des Bildungs- und Werkplatzes in Liechtenstein sowie zur Stärkung der gesellschaftlichen Werte, wie Toleranz, interkulturelle Kompetenz und Eigenverantwortung, bei.

Die AIBA nimmt in Liechtenstein eine zentrale Stellung für das Europäische Programm «Erasmus» sowie den Europäischen Solidaritätskorps als Nationalagentur sowie für internationale Bildungsprogramme wahr, indem sie ein Netzwerk mit Koordinatoren und Interessengruppen im In- und Ausland pflegt.

Die AIBA koordiniert die Teilnahme Liechtensteiner Vertreterinnen und Vertreter an internationalen Berufsmeisterschaften, wie beispielsweise an den «WorldSkills» oder «EuroSkills». Sie setzt sich dabei für die Förderung des Ansehens und der Bekanntheit des dualen Bildungssystems und der beruflichen Aus- und Weiterbildung ein.

Die AIBA betreut den nationalen Kontaktpunkt im Programm des EWR-Finanzierungsmechanismus.

Im Weiteren ist die AIBA für die Umsetzung des Nationalen Qualifikationsrahmens Liechtenstein (NQFL) zuständig.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die AIBA geht insbesondere zum Zweck des internationalen Informations- und Wissenstransfers mit anderen Nationalagenturen und Partnern des Europäischen Programmes «Erasmus» und des Europäischen Solidaritätskorps Partnerschaften ein. Zudem unterhält sie Kooperationen im Bereich der Berufsmeisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene, der Programme des EWR-Finanzierungsmechanismus sowie der Förderung der Vergleichbarkeit und Transparenz von Bildungsabschlüssen im Rahmen der Umsetzung des NQFL.

Die AIBA kann auch Partnerschaften mit privaten Unternehmen eingehen.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die AIBA bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für die Unternehmung massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichts jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der AIBA haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;

- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen.

Die AIBA hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen. Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Durch Information und Werbung macht die AIBA die die Möglichkeiten des Europäischen Programmes «Erasmus» und des Europäischen Solidaritätskorps bekannter.

Die AIBA unterstützt in administrativer Hinsicht Antragsteller von zentral durch die Europäische Kommission koordinierten Projekten.

In Bezug auf die Berufsmeisterschaften berät und unterstützt die AIBA Verbände und Unternehmen. Des Weiteren übernimmt die AIBA Koordinations- und Kommunikationsleistungen.

Der Verwaltungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die Einkünfte der AIBA sind:

- a) im Rahmen des Landesvoranschlages bereitgestellte Beiträge des Landes;
- b) Betriebskostenzuschüsse und Programmbeiträge gemäss internationalen Vereinbarungen;
- c) Beiträge von anderen öffentlichen Institutionen und Privaten.

Die AIBA bildet die betrieblich notwendigen Reserven. Die maximale Reservenhöhe der AIBA beträgt CHF 400'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die AIBA stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Verwaltungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Verwaltungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die AIBA hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagement ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die AIBA hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

Die betriebliche Vorsorge der AIBA erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die AIBA berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Interessen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Verwaltungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen.

Der Verwaltungsrat der AIBA hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung von der AIBA, stattzufinden.

Der Verwaltungsrat der AIBA hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Verwaltungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

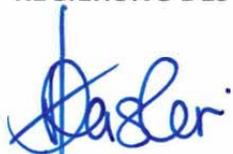
Ist dem Verwaltungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Verwaltungsrat der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA) zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024
LNR 2024-117

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Dominique Hasler
Regierungsrätin